

Gesellschaftsvertrag

der Firma

SOZIUS - Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SOZIUS - Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist:

Schwerin/Mecklenburg

§ 2

Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft errichtet und fördert Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, vornehmlich von Wohn- und Pflegestätten für betagte oder behinderte Menschen; zu ihren Aufgaben gehört sowohl der Betrieb als auch die Betreuung derartiger Einrichtungen. Die Gesellschaft erbringt Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Ebenso gehören zu den Aufgaben der Gesellschaft Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Daneben bietet die Gesellschaft im Rahmen ihres gemeinnützigen Gesellschaftszweckes Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege von betagten oder behinderten Menschen bzw. Kindern und Jugendlichen an.
- (3) Die Gesellschaft ist darüber hinaus befugt, alle Geschäfte im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit zu tätigen, die zur Erreichung des vorstehenden Geschäftszweckes auch nur mittelbar erforderlich sind. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen gründen.
- (4) Die Gesellschaft versteht sich als weltanschaulich neutral. Die Gesellschaft darf weder die durch die Gesellschaft betreuten Heimbewohner noch die Mitarbeiter der Gesellschaft wegen einer Konfessionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit benachteiligen- oder bevorteilen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 5 Steuerbegünstigung

- (1) Die SOZIUS Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 – 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 – BGBl 1976 S.613 ff).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen an den Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., Schwerin/Mecklenburg (VR 403 - AG Schwerin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht der Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss mit Anlagen ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (3) Eine Ausschüttung von Gewinnen ist ausgeschlossen. Diese sind ausschließlich im Sinne des § 5 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsbefugt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen befreien, für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen, darüber hinaus, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen eine Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital anwesend bzw. vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Abs. (2) und darüber hinaus auch schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist, unabhängig von dem gesetzlich definierten Aufgabenkreis, zuständig für die Beschlussfassung über
 - 6.1 die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss und eines eventuellen Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen;
 - 6.2 die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten, auch, soweit sich diese Bestellung nicht auf den gesamten Geschäftsbetrieb bezieht;
 - 6.3 die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschaftsversammlung von Beteiligungsgesellschaften;
 - 6.4 Änderung der Satzung der Gesellschaft;
 - 6.5 Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - 6.6 Wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes über den Gesellschaftszweck hinaus;
 - 6.7 Veräußerung, Spaltung und Auflösung des Unternehmens bzw. von Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
 - 6.8 Veräußerung und Tausch von Grundbesitz und Erbbaurechten des Unternehmens;
 - 6.9 Veränderung von Höhe und Zusammensetzung des Stammkapitals der Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 € des Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

(4) Nachfolgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:

- 4.1 Änderung der Satzung der Gesellschaft hinsichtlich § 1 Abs. 2 (Sitz der Gesellschaft), § 2 (Gegenstand des Unternehmens), § 9 Abs. 6 (Gesellschafterversammlung), § 10 (Gesellschafterbeschlüsse), § 13 Abs. 2 (Vorkaufsrecht der Gesellschafter) und § 15 (Kündigung der Gesellschaft);
- 4.2 Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- 4.3 Wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes über den Gesellschaftszweck hinaus;
- 4.4 Veräußerung, Spaltung und Auflösung des Unternehmens bzw. von Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- 4.5 Veräußerung von Grundbesitz des Unternehmens, welcher durch den Eigenbetrieb SOZIUS der Stadt Schwerin auf das Unternehmen übertragen wurde, einschließlich der Belastung dieses Grundbesitzes mit Erbbaurechten oder dinglichen Dauernutzungsrechten.

§ 11

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern berufen werden, und zwar wie folgt:

je Gesellschafter der Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin
gmbH 1 Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss können weitere fachkundige Personen in den Aufsichtsrat berufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme desjenigen doppelt, der den Vorsitz führt.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung des Abschlußprüfers.
- (7) Der Geschäftsführer hat in nachfolgenden Fällen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - 6.1 bei beabsichtigtem Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten;
 - 6.2 bei vorgesehener Aufnahme von Investitionsdarlehen und anderen Darlehen;
 - 6.3 vor der Durchführung, Finanzierung und Vergabe von erheblichen Bauvorhaben;
 - 6.4 bei vorgesehenem Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen;
 - 6.5 über die Aufstellung der Grundsätze für das Berichtswesen innerhalb der Gesellschaft;
 - 6.6 über die Aufstellung der Grundsätze für die Pflegesatzverhandlung und insbesondere von Budgets;
 - 6.7 über Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern, mit diesen verbundenen Gesellschaften oder nahe stehenden Dritten
 - 6.8 bei beabsichtigter Einstellung leitender Mitarbeiter der ersten Leitungsebene
 - 6.9 Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - 6.10 Festlegung der Jahreswirtschaftspläne

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann als ein begleitendes und beratendes Gremium einen Beirat einsetzen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung aus folgendem Personenkreis berufen werden können:
- Vertreter der in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bestehenden Fraktionen
 - Vertreter der Personalvertretung der Gesellschaft und/oder Gewerkschaft
 - Vertreter der Gesellschafter
 - Vertreter eines Heimbeirates
 - Vertreter der Betriebsleitung
- (3) Der Beirat hat insbesondere in der Übergangsperiode des Betriebsübergangs von einem Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin hin zu einer privatrechtlich organisierten GmbH folgende Aufgaben:
- Beratung der Betriebsleitung insbesondere hinsichtlich vorzunehmender Änderungen zu bisherigen Betriebsabläufen
 - Beratung der Betriebsleitung bei Investitionsentscheidungen
 - Begleitung der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratung hinsichtlich Zuschnitt der Einrichtungen
 - Beratung bei Veränderungen der Personalstruktur
- (4) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 13 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen, ausgenommen an verbundene Gesellschaften im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB, ist die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufes durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. (1).

§ 14 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Ein im Rahmen der Einziehung zu zahlendes Entgelt darf nicht höher sein als der eingezahlte Kapitalanteil und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlage.

§ 15 Kündigung

- (1) Soweit die Gründungsgesellschafterin, die Landeshauptstadt Schwerin, an der Gesellschaft nur noch eine Minderheitsbeteiligung hält, ist die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft diesen Gesellschaftsvertrag zu kündigen, erstmals zum 31.12.2007.

Eine Kündigung der Gesellschaft durch den/die übrigen Gesellschafter ist, solange die Landeshauptstadt Schwerin Mitgesellschafterin ist, ausgeschlossen.

- (2) Durch die Kündigung der Gesellschaft durch die Landeshauptstadt Schwerin wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. (4) nicht aufgelöst, vielmehr scheidet die Landeshauptstadt Schwerin zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausgeschiedenen Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteiles gemäß § 14 Abs. 4 dieses Vertrages verpflichtet. Der übernehmende Gesellschafter hat die ausscheidende Gesellschafterin, die Landeshauptstadt Schwerin, in Höhe des von der Landeshauptstadt Schwerin eingezahlten Kapitalanteils und des gemeinen Werts der geleisteten Sacheinlagen abzufinden.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebotes nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 16 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine andere Person bestellt. Hinsichtlich der Vertreterbefugnis der Liquidatoren gelten die im Handelsregister eingetragenen Regelungen zur Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Falls eine der Bestimmungen dieser Urkunde - gleich aus welchem Grunde - rechtsunwirksam oder undurchführbar sein sollte, dann berührt dies nicht diesen Gesellschaftsvertrag im Übrigen. Das gilt auch für eine Lücke.
- (3) In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung oder die Lücke - soweit erforderlich - durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck, der mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.
- (4) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

er kein

er Ge-
schaft -
bertra-

alanteil

h eine
ist von
diesen

ptstadt

behalt-
fenden
edenen

dieses
e Lan-
nd des

en des
llschaft

e Per-
igenen

Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich
mit der mir vorliegenden Urschrift
überein.

Schwenn, den **2. März 2006**


Notar

